

- Organisation faîtière des petites et moyennes entreprises PME
- Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU
- Organizzazione mantello delle piccole e medie imprese PMI
- Umbrella organization of small and medium-sized enterprises SME

BAKOM	
23. MAI 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
FM	

23

UVEK
 Bundesamt für Kommunikation
 Zukunftstrasse 44
 Postfach
 2501 Biel

Bern, 22. Mai 2006 Ne/by

Änderung der Grundversorgungsbestimmungen in der Fernmeldedienstverordnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Februar 2006 haben Sie uns eingeladen, uns zu dieser vorgesehenen Neuregelung vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir beziehen uns im Wesentlichen auf die uns zugegangenen Stellungnahmen unserer Mitgliedorganisationen und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

1. Aufnahme eines Breitbandanschlusses

Die Aufnahme eines Breitbandanschlusses für den Internetzugang in die Grundversorgung scheint uns weder zwingend noch notwendig.

Eine Grundversorgungsregulierung sollte nur dann erfolgen, wenn der Markt die politisch erwünschte Versorgung nicht erreicht und die Versorgung ganzer Gruppen oder Gebiete gefährdet ist. Durch die Möglichkeit Breitbandverbindungen auch über Mobilfunkverbindungen zu gewährleisten, kann heute der Zugang für diesen Anschlusstyp für alle gewährleistet werden.

Fraglich ist auch, dafür eine Preisobergrenze festzulegen. Erfahrungsgemäss werden durch die Festlegung der Preise durch eine Preisobergrenze die Preise administriert und es findet in der Folge kein Wettbewerb mehr statt, der zu einer raschen Senkung der Preise führen könnte.

2. Ausbau der Dienste für Menschen mit Behinderungen

Die beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bereitstellung eines SMS-Vermittlungsdienstes – zusätzlich zum Transkriptionsdienst – für Hörbehinderte sowie die Ausdehnung des Verzeichnis- und Vermittlungsdienstes auf Personen mit beschränkter Mobilität) sind zu begrüssen. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Finanzierung der Grundversorgung auf jeden Fall sicherzustellen, dass im Bereich der Behindertendienste, sich keine Überschneidungen mit den Leistungen der IV ergeben.

3. Streichung verschiedener am Markt erhältlicher Dienste

Mit der Streichung des Verzeichnisauskunftsdienstes und der Anrufumleitung aus der Grundversorgung sind wir einverstanden.

4. Anpassung der Preisobergrenzen

Wir halten, wie unter Ziffer 1 dargelegt, die Festlegung von Preisobergrenzen für fraglich. Erfahrungsgemäss werden durch die Festlegung der Preise durch eine Preisobergrenze die Preise administriert und es findet in der Folge kein Wettbewerb mehr statt, der zu einer raschen Senkung der Preise führen könnte.

Die Regulierungsbehörde sollte sich vielmehr in der Grundversorgungskonzession ausbedingen, bei überhöhten Preisen Preisobergrenzen festzulegen.

5. Beibehaltung der Pflicht zur Bereitstellung von öffentlichen Sprechstellen

Trotz dem boomenden Mobilfunk, ist die Beibehaltung einer Grundversorgung mit öffentlichen Sprechstellen sinnvoll. Dies auch im Hinblick auf ein kurzfristig mögliches und bereits erfolgtes teilweises Zusammenbrechen des Mobilfunks sowie allfälliger Katastrophenszenarien.

6. Finanzierung

Grundversorgungsdienste, werden definitionsgemäss nicht im Wettbewerb erbracht. Obwohl es sich bei der Grundversorgung im Fernmeldebereich um einen Service Public handelt, ist nicht nachvollziehbar, dass die ungedeckten Kosten vom Staat übernommen werden sollen. Es ist vielmehr in der Konzession festzulegen, dass dem Grundsatz nach die Konzessionsinhaberin, welche das Netz betreibt, auch für dessen Ausbau und Unterhalt verantwortlich ist. Sofern sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, wäre ein vorzeitiger Heimfall oder eine andere Sanktionierung zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND

17-1

Dr. Pierre Triponez
Nationalrat
Direktor

P. Neuhaus

Peter Neuhaus
Fürsprecher
Mitglied der Geschäftsleitung